



Kreis Mettmann
Der Kreistag

Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung

Es informiert Sie:	Claus-Peter Münz
Telefon:	02104/99-2819
Fax:	02104/99-5803
E-Mail:	claus-peter.muenz@kreis-mettmann.de

Mettmann, den 09.09.2008

Niederschrift

zur Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung

Sitzungstermin Montag, den 18.08.2008, 15:00 Uhr

Sitzungsort Kreishaus Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, Zimmer 1.601 (großer Sitzungssaal)

Anwesend waren:

Vorsitz

Harald Benninghoven

Mitglieder

Ernst Buddenberg
Jürgen Bullert
Barbara Enke
Karl-Heinz Göbel
Jochen Gödde
Felix Gorris
Alexandra Gräber
Berndt Hoffmann
Rainer Hübinger
Ingmar Janssen
Rolf Kramer
Manfred Krick
Waldemar Madeia
Günter Schmickler
Heinz Schneckmann
Horst Weidtmann
Axel C. Welp

Verwaltung

Waltraud Haider-Wegener
Norman Kühn
Bernhard May
Michael Münch

Claus-Peter Münz
Roland Schmidt
Hans-Jürgen Serwe
Marcel Wintgen
Burkhard Worm

Gäste

Herr Jobst, Stadt Velbert
Herr Hubben, Stadt Velbert

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalien
- 1.1. Eröffnung der Sitzung
- 1.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 1.3. Feststellung der Anwesenheit
- 1.4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.5. Feststellung der Tagesordnung
- 1.6. Benennung von Berichterstatterinnen / Berichterstattern für den Kreistag
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.04.2008
3. Informationen der Verwaltung
4. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velbert;
Beteiligung gemäß §§ 31 Absatz 1 Landesplanungsgesetz und 2 Absatz 4 Baugesetzbuch sowie 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz NW 63/010/2008
5. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Kiesabgrabungen im Kreis Mettmann 63/009/2008
6. Nachträge
- 6.1. 66. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 539.01 "südliche Wimmersberger Straße" der Stadt Velbert; Beteiligung gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch und § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz NW 63/011/2008

Nicht öffentlicher Teil

7. Informationen der Verwaltung
8. Anfrage der SPD-Fraktion zur Sandgrube Liethen 63/006/2008/1

9. Nachträge

9.1. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zu einer Teichanlage in Ratingen

Öffentlicher Teil

Zu Punkt 1: Formalien

Der stellvertretende Vorsitzende, Herr KA Benninghoven, eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt die Anwesenden insbesondere die Gäste von der Stadtverwaltung Velbert. Bei der Feststellung der Tagesordnung meldet Herr KA Gorris für den nicht öffentlichen Teil der Sitzung eine Anfrage zu einer Teichanlage in Ratingen an. Die Anfrage wird als Punkt 9.1 auf die Tagesordnung aufgenommen.

Als Berichterstatter für den Kreistag wird Herr KA Weidtmann benannt.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende, Herr KA Benninghoven, verpflichtet Herrn KA Gödde mit der dafür vorgeschriebenen Verpflichtungsformel.

Zu Punkt 2: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.04.2008

Die Niederschrift über die Sitzung des ULAN vom 17.04.2008 wird vom Fachausschuss genehmigt.

Zu Punkt 3: Informationen der Verwaltung
--

Herr Serwe berichtet über das Projekt der IHK zur Energieeffizienz. Das Programm ist der Niederschrift als ANLAGE beigefügt.

Herr Serwe informiert über die positive Resonanz der aktuellen Broschüre zur Direktvermarktung „Frisch von Hof im Kreis Mettmann“. Dazu ist noch ein TV-Feature geplant.

Zu Punkt 4: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velbert; Beteiligung gemäß §§ 31 Absatz 1 Landesplanungsgesetz und 2 Absatz 4 Baugesetzbuch sowie 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz NW - Vorlage Nr. 63/010/2008

Herr KA Gödde stellt zu diesem Punkt den Antrag, über die jeweils dargestellten Flächen in Einzelabstimmungen zu entscheiden. Der Ausschuss stimmt diesem Antrag mehrheitlich zu. Der stellvertretende Ausschussvorsitzende, Herr KA Benninghoven ruft darauf hin nacheinander die einzelnen Flächen zur Beratung und Abstimmung auf.

Zu Punkt 1, Von-Behring-Straße

Die Änderung im neuen Flächennutzungsplan der Stadt Velbert wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Auf den Beschluss zur 65. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 826 der Stadt Velbert wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Zu Punkt 2, Langenberger Straße

Der Darstellung einer Wohnbaufläche im neuen Flächennutzungsplan der Stadt Velbert im Geltungsbereich des Landschaftsplanes wird nicht widersprochen. Auf die mit der Stadt Velbert einvernehmlich abgestimmten Tauschflächen 1 bis 9 gemäß Anlage 4 dieser Vorlage zur Einbeziehung in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes bei dessen Änderung wird verwiesen.

Die widersprechende Festsetzung des Landschaftsplanes, hier das Entwicklungsziel „Erhaltung“, tritt somit mit der Rechtskraft des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

7 Ja-Stimmen CDU-Fraktion
6 Ja-Stimmen SPD-Fraktion
2 Ja-Stimmen FDP-Fraktion
2 Nein-Stimmen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
1 Ja-Stimme UWG-Fraktion

Zu Punkt 3, Wimmersberger Straße

Mit der Rechtskraft des entsprechenden Bebauungsplanes tritt die widersprechende Festsetzung des Landschaftsplanes, hier das Entwicklungsziel „Erhaltung“ außer Kraft.

Die Anregung des Landschaftsbeirates auf Verbreiterung des Vernetzungskorridors von Nord nach Süd auf eine Mindestbreite von 40 m wird unterstützt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Zu Punkt 4, Hügelstraße

Der Darstellung einer Wohnbaufläche im neuen Flächennutzungsplan der Stadt Velbert im Geltungsbereich des Landschaftsplanes wird nicht widersprochen. Auf die mit der Stadt Velbert einvernehmlich abgestimmten Tauschflächen 1 bis 9 gemäß Anlage 4 dieser Vorlage zur Einbeziehung in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes bei dessen Änderung wird verwiesen.

Die widersprechende Festsetzung des Landschaftsplanes, hier das Entwicklungsziel „Erhaltung“, tritt somit mit der Rechtskraft des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

7 Ja-Stimmen CDU-Fraktion
6 Ja-Stimmen SPD-Fraktion
2 Ja-Stimmen FDP-Fraktion
2 Nein-Stimmen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
1 Nein-Stimme UWG-Fraktion

Zu Punkt 7, Langenberger Straße

Der Darstellung einer Gewerbefläche im neuen Flächennutzungsplan der Stadt Velbert im Geltungsbereich des Landschaftsplanes wird nicht widersprochen. Auf die mit der Stadt Velbert einvernehmlich abgestimmten Tauschflächen 1 bis 9 gemäß Anlage 4 dieser Vorlage zur Einbeziehung in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes bei dessen Änderung wird verwiesen.

Die widersprechende Festsetzung des Landschaftsplanes, hier das Entwicklungsziel „Erhaltung“, tritt somit mit der Rechtskraft des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

7 Ja-Stimmen CDU-Fraktion
5 Ja-Stimmen SPD-Fraktion
1 Nein-Stimme SPD-Fraktion
2 Ja-Stimmen FDP-Fraktion
2 Nein-Stimmen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
1 Ja-Stimme UWG-Fraktion

Zu Punkt 9, Erweiterung Stadtwerke

Zu diesem Punkt wurde das Schreiben der Stadt Velbert vom 14.08.2008 bezüglich der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 826 „nördliche Kettwiger Straße“ der Stadt Velbert an die Ausschussmitglieder verteilt. Der Ausschuss hielt eine erneute Beratung dieses Punktes nicht mehr für erforderlich, sondern verwies ihn direkt zur Beschlussfassung an den Kreisausschuss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Zu Punkt 10, Sender

Der erweiterten Darstellung einer SO- Fläche im neuen Flächennutzungsplan der Stadt Velbert im Geltungsbereich des Landschaftsplanes in der verkleinerten Ausdehnung wird nicht widersprochen. Auf die mit der Stadt Velbert einvernehmlich abgestimmten Tauschflächen 1 bis 9 gemäß Anlage 4 dieser Vorlage zur Einbeziehung in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes bei dessen Änderung wird verwiesen.

Die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes, hier das Entwicklungsziel „Erhaltung“ und das Landschaftsschutzgebiet, treten somit mit der Rechtskraft des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

7 Ja-Stimmen CDU-Fraktion
6 Ja-Stimmen SPD-Fraktion
2 Ja-Stimmen FDP-Fraktion
2 Nein-Stimmen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
1 Ja-Stimme UWG-Fraktion

Zu Punkt 11, Erholungsgebiet Röbbbeck

Der Darstellung einer SO- Fläche mit der Festsetzung als Erholungsgebiet im neuen Flächennutzungsplan der Stadt Velbert wird nicht widersprochen. Die erfolgte Genehmigung der 43. GEP- Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes, hier das Entwicklungsziel „Erhaltung“ und das Landschaftsschutzgebiet C 2.3-8 teilweise, treten somit mit der Rechtskraft des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

7 Ja-Stimmen CDU-Fraktion
6 Ja-Stimmen SPD-Fraktion
2 Ja-Stimmen FDP-Fraktion
2 Nein-Stimmen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
1 Ja-Stimme UWG-Fraktion

Zu Punkt 12, Kleingartenanlage Nordpark

Der Darstellung einer Wohnbaufläche im neuen Flächennutzungsplan der Stadt Velbert im Geltungsbereich des Landschaftsplanes wurde von der Stadt Velbert zurückgenommen.

Die dem entsprechend nicht mehr widersprechende Festsetzung des Landschaftsplanes, hier das Entwicklungsziel „Erhaltung“, tritt somit nicht außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

7 Ja-Stimmen CDU-Fraktion
6 Ja-Stimmen SPD-Fraktion
2 Ja-Stimmen FDP-Fraktion
2 Nein-Stimmen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
1 Ja-Stimme UWG-Fraktion

Zu Punkt 14, Hopscheider Berg

Der Darstellung einer Wohnbaufläche im neuen Flächennutzungsplan der Stadt Velbert im Geltungsbereich des Landschaftsplanes wird nicht widersprochen. Auf die mit der Stadt Velbert einvernehmlich abgestimmten Tauschflächen 1 bis 9 gemäß Anlage 4 dieser Vorlage zur Einbeziehung in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes bei dessen Änderung wird verwiesen.

Mit der Rechtskraft des entsprechenden Bebauungsplanes treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes, hier das Entwicklungsziel „Erhaltung“ und eine Aufforstung außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

7 Ja-Stimmen CDU-Fraktion
6 Ja-Stimmen SPD-Fraktion
2 Ja-Stimmen FDP-Fraktion
2 Ja-Stimmen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
1 Nein-Stimme UWG-Fraktion

Zu Punkt 15, Steinbrink

Der Darstellung einer Wohnbaufläche im neuen Flächennutzungsplan der Stadt Velbert im Geltungsbereich des Landschaftsplanes wird nicht widersprochen. Auf die mit der Stadt Velbert einvernehmlich abgestimmten Tauschflächen 1 bis 9 gemäß Anlage 4 dieser Vorlage zur Einbeziehung in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes bei dessen Änderung wird verwiesen.

Die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes, hier das Entwicklungsziel „Anreicherung“ und das Landschaftsschutzgebiet, treten somit mit der Rechtskraft des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

7 Ja-Stimmen CDU-Fraktion

6 Ja-Stimmen SPD-Fraktion

2 Ja-Stimmen FDP-Fraktion

2 Nein-Stimmen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1 Ja-Stimme UWG-Fraktion

**Zu Punkt 5: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Kiesabgrabungen
im Kreis Mettmann
- Vorlage Nr. 63/009/2008**

Der Ausschuss nimmt die Antwort zur Kenntnis.

Beantwortung einer Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch 63-3, B. May mit Beiträgen von 63-2, Sax und 70-22;

Frage 1: *Wie stellt sich derzeit die rechtliche Situation des Gebietsentwicklungsplans im Zusammenhang mit den Festsetzungen von Kiesabgrabungsflächen dar?*

Trifft es zu, dass er bezüglich dieser Festsetzungen außer Kraft gesetzt wurde?

Antwort:

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat am 13.03.2008 in drei Einzelfällen die Ablehnung von Trockenabgrabungen in Mönchengladbach in erster Instanz als rechtswidrig beurteilt. Alle 3 Vorhaben liegen außerhalb der „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) des Regionalplans der Bezirksregierung Düsseldorf. Das Verwaltungsgericht sah keine fachrechtlichen Ablehnungsgründe und auch das Rohstoffgewinnungsverbot außerhalb der im Regionalplan vorgesehenen Abgrabungsbereiche (BSAB) wurde als unwirksam angesehen.

Es wurde von der betroffenen Stadt Berufung gegen diese Entscheidung eingelegt.

Derzeit liegt kein rechtskräftiges und vor allem kein OVG- oder BVerwG-Urteil vor, das die aktuellen Ziele der Raumordnung als nicht bindend ansieht. Die Ziele sind also weiterhin gültig und daher nach wie vor zu beachten.

Hierdurch wird verdeutlicht, dass der zur Zeit im Verfahren befindlichen 51. Änderung des Regionalplanes ein sehr hohes Gewicht zukommt, da sie rechtliche Risiken im Hinblick auf den Erhalt der Steuerungswirkung des Regionalplans minimiert. Nur mit der 51. Änderung lassen sich angesichts der großen Bedeutung einer raumordnerischen Steuerung des Abgrabungsgeschehens (d.h. insbesondere dem Ausschluss von Abgrabungen außerhalb der im Regionalplan festgelegten Bereiche) unnötige Gefahren für die Natur-, Raum- und Siedlungsentwicklung vermeiden.

Sofern diese Steuerungswirkung des Regionalplans nicht mehr bestehen würde, ließen sich viele unerwünschte Abgrabungen nicht mehr verhindern

Frage 2: Trifft es auch zu, dass es Forderungen der Kies-Industrie nach einer neuen Auskiesungsfläche im Kreisgebiet gibt?

Antwort:

Die Kiesindustrie hat in den Städten Langenfeld und Monheim am Rhein jeweils eine Auskiesungsfläche als sogenannten "Interessensbereich" an die Bezirksregierung gemeldet. Im Rahmen der Erarbeitung der 51. Änderung des Regionalplanes sind diese Flächen jedoch von der Bezirksregierung als nicht abgrabungsfähig angesehen worden, so dass diese nicht in den Regionalplan aufgenommen werden.

Frage 3: Wie würde sich das weitere Verfahren gestalten, falls sich diese Forderungen durchsetzen und wie beurteilt die Verwaltung die Aussichten auf eine Umsetzung dieser Forderungen?

Antwort:

Unabhängig von der Antwort zur Frage 2 müssten diese Flächen zunächst als "Sondierungsbereiche" aufgenommen worden sein. Diese Darstellung gibt aber noch keine Rechtssicherheit im Hinblick auf eine spätere Abgrabung. Erst wenn diese Sondierungsbereiche im Rahmen einer weiteren Änderung des Regionalplanes als BSAB ausgewiesen werden, könnten für diese Flächen Abgrabungsanträge bei der zuständigen Abgrabungsbehörde (Kreis bzw. Bezirksregierung) gestellt werden. Im Rahmen der Änderung der Darstellung von einem Sondierungsbereich in ein BSAB muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgenommen werden, um die mit der Abgrabung verbundenen Umweltauswirkungen beurteilen und letztendlich bewerten zu können. An der Festlegung des Untersuchungsumfanges (Scoping) und dem Verfahren zur Änderung des Regionalplanes wird unter anderen die Kreisverwaltung als Träger öffentlicher Belange (TöB) beteiligt und kann dort ihre Standpunkte, Bedenken und Anregungen einbringen.

Zu Punkt 6:	Nachträge
--------------------	------------------

Zu Punkt 6.1:	66. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 539.01 "südliche Wimmersberger Straße" der Stadt Velbert; Beteiligung gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch und § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz NW - Vorlage Nr. 63/011/2008
----------------------	---

Herr May verliest den Beschluss des Landschaftsbeirates zu diesem Punkt.

Beschlussvorschlag:

Der ULAN- Fachausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, der Darstellung der 66. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Velbert im Bereich des Entwicklungszieles Nr. C 1.1-11 „Erhaltung“ des Landschaftsplanes nicht zu widersprechen.

Die widersprechende Festsetzung des Landschaftsplanes, hier das Entwicklungsziel Nr. C 1.1-11 „Erhaltung“, tritt somit für den Geltungsbereich der 66. Flächennutzungsplanänderung und mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes, derzeit des Bebauungsplanes Nr. 539.01 „südliche Wimmersberger Straße“ dort außer Kraft, wo Wohnbaufläche (WA) festgesetzt ist. Die über die als WA festgesetzten Bereiche hinausgehenden Grünflächen (Vernetzungskorridor) können im Geltungsbereich des Landschaftsplanes verbleiben und unterliegen der Doppeldeckung gem. § 29 Abs. 4 LG NW. Die Mindestbreite des Grünzuges soll dabei 40 m betragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen